Bundesgesetz über die politischen Rechte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **30 (1974)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845279

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

darf angenommen werden, dass sich eine analoge Entwicklung anbahnen werde, nämlich eine Befolgung des Beispiels durch weitere Gemeinden und Kantone.»

Margrit Baumann

Bundesgesetz über die politischen Rechte

Wie andere Organisationen bekam auch der Schweizerische Verband für Frauenrechte Gelegenheit, sich zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte zu äussern. In diesem neuen Gesetz sollen einige bereits bestehende Bestimmungen zusammengefasst und den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Die vom 17. Dezember 1973 datierte und für den Verband durch die Präsidentin Gertrude Girard-Montet und für die Juristische Kommission durch Dr. iur. Lotti Ruckstuhl unterzeichnete Eingabe hat folgenden Wortlaut:

«Wir halten die Zusammenfassung des Verfahrens für die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten und die grosse Mehrzahl der einzelnen Bestimmungen für eine glückliche Lösung.

Es ist uns bewusst, dass dieses Gesetz nur das **Verfahren** bei der Ausübung der politischen Rechte regelt, währenddem wichtige Fragen betreffend den Inhalt der politischen Rechte, wohl wegen der dafür notwendigen Verfassungsänderungen, ausgeklammert sind, so zum Beispiel die Zahl der notwendigen Unterschriften für ein Initiativbegehren oder die Ergreifung des fakultativen Referendums, das Alter der politischen Mündigkeit, die Ausmerzung der gegen die Rechtsgleichheit verstossenden Diskriminierung der Personen geistlichen Standes, welche im Art 18 des Entwurfes nur gemildert, aber nicht abgeschafft wird.

Deshalb müsste im Grunde genommen der Titel des Gesetzes lauten: **Bundesgesetz über die Ausübung der politischen Rechte.** Ganz unabhängig vom Titel begrüssen wir aber, dass etliche Fragen auf dem Gesetzeswege, vermutlich ohne Ergreifung des fakultativen Referendums, geregelt werden sollen.

I. Insbesondere befürworten wir die folgenden vorgesehenen Neuerungen:

1. Die Zustellung der Abstimmungsvorlagen mit einer kurzen sachlichen Erläuterung, wobei auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung getragen werden soll. (Art. 12 Absatz 2).

2. Die Zustellung aller Wahllisten an die Stimmberechtigten durch die Kantone (Art. 33 Abs. 1).

3. Die Ermöglichung für getrennt lebende Ehegatten, ihre politischen Rechte an ihrem tatsächlichen Wohnort auszuüben. (Kommentar zu Art. 3).

4. Die Beschränkung des Ausschlusses vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten auf Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden, d. h. die Aufhebung kantonaler Ausschliessungsgründe in Bundessachen. (Art. 2).

5. Die Ermöglichung der brieflichen Stimmabgabe durch die Post auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, und zwar ohne Begründung oder Entschuldigung für das Fernbleiben von der Urne. (Art. 5).

II. Bedenken haben wir hingegen bezüglich folgender Neuerungsvorschläge.

1. Die **Ermöglichung der brieflichen Stimmabgabe** nicht nur durch die Post, sondern auch **durch eine Mittelsperson.** Dies geht zwar nicht aus dem Text des Art. 5 hervor, wird aber im Kommentar als Auslegungsregel erwähnt. Hier befürchten wir einen Missbrauch. Zum Beispiel könnten in einem Verein oder durch besonders interessierte Personen Stimmzettel und Wahllisten vor einem Urnengang gesammelt werden unter Beeinflussung der Stimmberechtigten.

Dieses als unechte Stellvertretung bezeichnete Verfahren würde wesentlich weitergehen als die Stellvertretung, wie sie in manchen Kantonen vorgesehen ist. Zum Beispiel im Kanton Zürich kann nur ein im gleichen Haushalt lebendes Familienglied für ein einziges anderes Familienmitglied die Stellvertretung ausüben, währenddem die vorgeschlagene unechte Stellvertretung durch eine Mittelsperson weder in Bezug auf die Zahl der vertretenen Personen noch deren Verwandtschaftsgrad beschränkt wäre.

Keinen Einwand haben wir dagegen, dass gemäss Artikel 5, Absatz 4, die Stellvertretung zulässig sein soll, soweit sie das kantonale Recht für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen vorsieht. Für die Bewohner dieser Kantone ist es in der Tat verwirrend, wenn für gleichzeitig durchgeführte eidgenössische, kantonale und Gemeindeabstimmungen unterschiedliche Regeln gelten.

Im weiteren würden wir es begrüssen, wenn im Art. 5 bestimmt würde, dass das **Einlegen der Stimm- und Wahlzettel in die Urne durch den Stimmberechtigten selber** erfolgen muss. Es ist dies nicht in allen Kantonen vorgeschrieben. Der Stimm- oder Wahlzettel wird vielmehr mancherorts durch eine Mittelsperson in die Urne gelegt. Wir kennen Fälle, in denen ein Stimm- oder Wahlzettel durch diese Mittelsperson, z. B. durch Einbiegen einer Ecke kenntlich gemacht wurde. So konnte festgestellt werden, wie der betreffende Stimmberechtigte gewählt oder gestimmt hat. Solche Umgehungen des Stimmgeheimnisses sollten unbedingt verunmöglicht werden.

2. Die Formulierung von Art. 10 und insbesondere auch der Titel «Wehrpflichtige» ist nicht zeitgemäss. Die Meinung ist doch sicher, dass diese Bestimmung auch für Frauen im FHD oder Zivilschutz gelten soll. Diese sind aber nicht «Wehrpflichtige», sondern leisten ihren Dienst auf Grund einer freiwilligen Anmeldung. Wir erlauben uns als eventuelle Neuformulierung vorzuschlagen:

«Stimmberechtigte im Militärdienst oder Zivilschutz

1. Die im Militärdienst stehenden Stimmberechtigten sowie diejenigen, welche Dienstleistungen im Zivilschutz erbringen, können auch bei kantonalen und kommunalen Urnengängen brieflich stimmen.
2. Die Kantone können für diese Stimmberechtigten besondere Bestimmungen erlassen.»

3. Ähnliche Überlegungen haben wir angestellt, was den Ausdruck «Ersatzmann» im Artikel 52 anbetrifft. Heute schon interpretiert man das Nachrücken so, dass beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Nationalrates vor Ablauf der Amtsdauer auch eine «Ersatzfrau» nachrücken kann. Im allgemeinen werden unsere Verfassung und unsere Gesetze so ausgelegt, dass eine

Personenbezeichnung in der grammatikalisch männlichen Form (z. B. der Stimmberechtigte, der Käufer, der Mieter, der Schuldner, etc.) auch für Frauen gilt. Nur gerade bei den politischen Rechten machte man hartnäckig durch Jahrzehnte hindurch eine Ausnahme von dieser allgemeinen Interpretationsregel, indem das Wort «Schweizer» in den Artikeln 4 und 74 und bei der Auslegung von «Schweizerbürger» in Art. 43 BV nicht auf die Schweizerin angewendet wurde. Wenn jedoch in einem Gesetz das Geschlecht ausdrücklich erwähnt wird, wie hier mit dem Ausdruck «Ersatzmann», so sollte bei einem neuen Gesetz die Frau nicht «hineininterpretiert» werden müssen. Man müsste also dieses Wort ersetzen, zum Beispiel durch «Ersatzperson» oder «den Kandidaten mit der nächst hohen Stimmenzahl». Im französischen Text wäre eine Änderung nicht erforderlich, da das Wort «suppléant» nach der allgemeinen Auslegungsregel auch für Frauen gilt.

4. Mit der Bestimmung des Artikel 12, Absatz 3, wonach **je Haushalt die Zustellung einer Vorlage genügen soll,** sind wir nicht einverstanden. Das Stimm- und Wahlrecht ist ein höchst persönliches Recht. Deshalb sollte jedes Familienmitglied und auch jeder Untermieter mit dem Stimmausweis, den Stimmzetteln und Wahllisten auch die Abstimmungsvorlagen samt Erläuterungen erhalten. Es ist uns klar, dass der gemachte Vorschlag eine Einsparung bringen sollte. Wir zweifeln aber daran, ob dies mit der Zustellung nur einer Vorlage erreicht wird, da man zunächst amtlich feststellen müsste wer zu einem bestimmten Haushalt gehört. Die dafür verwendete Arbeitszeit würde wahrscheinlich die Ersparnisse an Papier und Druckkosten wieder aufheben.

5. So sehr wir die in Artikel 33, Absatz 2, vorgesehene Zustellung eines vollständigen Satzes aller Wahllisten an die Stimmberechtigten begrüssen, haben doch die in Klammern stehenden Worte im Absatz 1 dieses Artikels bei uns zu Diskussionen geführt. Es ist uns klar, dass die Wahllisten Familiennamen (bei Frauen auch ihren angestammten Familiennamen), Vornamen, Geburtsjahr und Wohnort der Kandidaten enthalten müssen. Dagegen ist die Nennung des **Berufes** bei dem heute häufigen Berufswechsel und der unterschiedlichen Tätigkeit bei gleicher Berufsbezeichnung (z. B. Bahnangestellter) nicht unbedingt aussagekräftig.

Die Erfahrung zeigt, dass Frauen, die mit der Berufsbezeichnung «Hausfrau» vorgestellt werden, nicht gewählt werden. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir die Tätigkeit der Frau als Hausfrau und Mutter nicht unterschätzen. Manche von ihnen haben eine hervorragende Ausbildung, übten früher einen Beruf aus oder erfüllen in ehrenamtlicher Tätigkeit Aufgaben, die sie für ein öffentliches Amt voll qualifizieren. Wenn auf dem Wahlzettel als Beruf «Hausfrau» steht, so ist dies, obwohl die Betreuung der Familie menschlich und wirtschaftlich einen grossen Wert hat, kein eigentlicher Beruf, weil diese Arbeit unentgeltlich geleistet wird. Wir schlagen deshalb vor, statt «Beruf» hier einzusetzen: «Personenbeschreibung — wie Aus- und Weiterbildung, Diplome jetziger oder früherer Beruf, amtliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in öffentlichem Interesse, evtl. akademische Titel —».

Auch die Nennung des Heimatortes trägt in vielen Fällen nicht zu einer wirklichen Information über den Kandidaten bei. Erstens leben sehr viele Schweizer nicht an

ihrem Heimatort. Dessen Nennung kann am Wohnort, wo bekanntlich seit Bestehen unseres Bundesstaates, mit Ausnahme der Bürgergemeinden, gestimmt und gewählt wird, mehr eine Belastung als eine Empfehlung sein. Völlig irreführend ist aber die Nennung des Heimatortes bei Ehefrauen. Dieser ist ja gar nicht der Ort, woher sie stammen, sondern der Heimatort ihres Ehemannes. Wir beantragen daher das Wort «Heimatort» in diesem Artikel wegzulassen.

Indem wir Ihnen zum voraus für eine gründliche und wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge danken, begrüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.»

Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Zwei weitere Frauen im Nationalrat

Die Zahl der Frauen im Nationalrat ist auf vierzehn angewachsen, nachdem zwei Frauen auf leer gewordene Sitze nachrükken konnten.

Gertrude Girard-Montet

Die Waadtländerin Gertrude Girard-Montet (FdP) ersetzt Raymond Junod, der nach seiner Wahl in den Staatsrat des Kantons Waadt sein Nationalratsmandat aufgeben musste, weil nur zwei Mitglieder der kantonalen Exekutive dem eidgenössischen Parlament angehören dürfen und diese Plätze bereits besetzt sind. Die neue Nationalrätin trat während rund zwanzig Jahren aktiv für die Verwirklichung der Frauenrechte ein, zuerst als Sekretärin, später als Präsidentin des waadtländischen Kantonalverbandes für Frauenstimmrecht und seit 1968 als Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte. Von 1961 bis 1964 war sie Gemeinderätin von La Tour-de-Peilz.

Elisabeth Lardelli-von Waldkirch

Die Churerin Elisabeth Lardelli (SVP/BGB) tritt an die Stelle von Nationalrat Leon Schlumpf, der neu in den Ständerat gewählt worden ist. Seit 1950 besitzt sie das bündnerische Anwaltspatent. Auch sie ist seit rund zwanzig Jahren in verschiedenen kantonalen und schweizerischen Frauenorganisationen sowie in städtischen und kantonalen Kommissionen tätig. Seit 1973 gehört Elisabeth Lardelli dem Grossen Rat des Kantons Graubünden an.

Wir gratulieren den beiden Nationalrätinnen zu ihrem Einzug in die grosse Kammer.

Glarner Regierung bleibt Männersache

Unter den acht Kandidaten, die sich um einen der sieben Sitze im Glarner Regierungsrat bewarben, befand sich auch eine Frau, Edith Zimmermann-Bütikofer (FdP), Mitlödi. Obwohl Glarus sich als erster Landsgemeinde-Kanton für das integrale Frauenstimmrecht entschied und nun auch der erste Kanton ist, in dem sich eine Frau an der Wahl in den Regierungsrat beteiligte, scheinen noch nicht alle Widerstände gegen die politische Mitverantwortung der Frau abgebaut zu sein. Die Kandidatin erreichte das absolute Mehr nicht und die Glarner Regierung bleibt vorderhand Männersache. Mit Edith Zimmermann stand eine vorzügliche Kandidatin zur Verfügung, die durch ihr vielfältiges Wirken in der Glarner Öffentlichkeit und